

## Diskussion über Nennung der ethnischen Herkunft

### Redaktion: Ziel sind weiterhin diskriminierungsfreie Informationen

Eine Regionalzeitung berichtet über einen sexuellen Übergriff auf eine 17-Jährige. Grundlage für den Bericht ist eine Polizeimeldung. Über den festgenommenen Täter heißt es: „Der 26-jährige Tatverdächtige sitzt wegen versuchter Vergewaltigung in Untersuchungshaft. Er ist laut Polizei arabischer Herkunft und wohnt in (...)“. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Nennung der arabischen Herkunft des Tatverdächtigen und sieht darin einen Verstoß gegen die Richtlinie 12.1 des Pressekodex. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, in der Gesamtausgabe sei zu dem Fall nur eine knappe Meldung erschienen. Einen großen Bericht habe die Lokalredaktion gebracht, in deren Bereich sich der Vorfall ereignet habe. Die arabische Herkunft des Mannes sei in einem Zeugen-Aufruf der Polizei enthalten gewesen. In der Kurzmeldung werde die Polizei ebenfalls als Quelle der Information genannt, so dass zumindest ein mittelbarer Sachbezug zum berichteten Geschehen entstanden sei. Die Meldung sei zu einer Zeit entstanden, als in der Redaktion – auch ausgelöst durch die Ankündigung des Presserats, die Richtlinie 12.1 zu überdenken – eine lebhafte Diskussion über eine Nennung der ethnischen Herkunft bei Verdächtigen entbrannt sei. Sollte der Eindruck entstanden sein, dass die Nennung der Herkunft des Verdächtigen keinen hinreichenden Sachbezug zum berichteten Vorgang aufweise, so bedauere dies die Redaktion. Ihr Ziel sei weiterhin eine diskriminierungsfreie Berichterstattung. Gleichzeitig sollte jedoch der Anspruch einer umfassenden Information gewahrt werden.

Die Veröffentlichung verstößt gegen Ziffer 12, Richtlinie 12.1, des Pressekodex (Diskriminierungen bzw. Berichterstattung über Straftaten), weshalb der Beschwerdeausschuss einen Hinweis ausspricht. Nach Richtlinie 12.1 wird die Zugehörigkeit eines Verdächtigen zu einer Minderheit nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Dieser liegt nicht vor. Es handelt sich um eine einzelne Straftat. Das Geschehen wäre auch ohne Nennung der Herkunft des Tatverdächtigen verständlich gewesen. Durch die Nennung wird dem Leser suggeriert, diese Information habe eine besondere Relevanz und möglicherweise eine Kausalität für das Ereignis. Die Berichterstattung ist geeignet, Vorurteile gegenüber Menschen arabischer Herkunft zu schüren. Auch wenn die Polizei oder andere Quellen die Herkunft eines Tatverdächtigen nennen, entbindet dies nicht die Redaktion von der ethischen Abwägung im Einzelfall. Stellt die Herkunft eine wichtige Information in einem Zeugenaufruf oder bei der Suche nach dem Täter dar, so muss die Redaktion dies für den Leser entsprechend deutlich machen. Das ist im vorliegenden Fall nicht

geschehen. (0501/16/2)

**Aktenzeichen:**0501/16/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** Hinweis